

gehört, daß die Aufbereitung der Akten, um die es geht, noch einige Monate in Anspruch nehmen wird und zweifellos über jenen Zeitpunkt hinausgeht, der die Einigung Deutschlands bedeutet.

Insofern ist das Gesetz so abgefaßt, daß Regelungen getroffen werden sollen, die im Einigungsvertrag festgehalten werden müssen.

Ich glaube, daß eine Betrachtung aus der Sicht, das dann den Ländern noch zu überlassen, keine zweckmäßige Lösung wäre. Aber darüber wird zu reden sein. Außerdem geht der Entwurf des Gesetzes ja noch in die Ausschüsse. Es gibt hier nicht in jedem Falle übereinstimmende Meinungen. Das ist mir wohl bewußt. Die beiden bestehenden Ausschüsse und die Regierungskommission werden gemeinsam sicherlich noch Lösungen finden, die sowohl vom Zeitraum, der in Frage kommt, als auch von der Art und Weise des Herangehens für alle tragfähig sind.

Stellvertreter derPräsidentinDr. Höppner:

Danke schön. - Jetzt spricht als erster der Abgeordnete Brinksmeier von der Fraktion der SPD

Brinksmeier für die Fraktion der SPD:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die SPD-Fraktion begrüßt es, daß in diesem sensiblen Bereich die Volkskammer Verfahrensentscheidungen treffen soll.

Die inhaltliche Zielstellung, wie Sie sie eben gehört haben, also der Zweck des Gesetzes, ist ausgesprochen akzeptabel. Das Gesetz leidet an einem entscheidenden Mangel: Der Zweck des Gesetzes wird nur in § 1 deklariert und dann im weiteren Gesetz-text entweder gar nicht oder höchst mangelhaft aufgegriffen.

Wir haben uns mit Datenschutzexperten und mit Datengesetzgebungsexperten zusammengesetzt. Es gibt einen Konsens der Experten auf diesem Gebiet, der lautet: Zweckbindung und Erforderlichkeit sind die beiden zentralen Begriffe für den Umgang mit personenbezogenen Daten, also Zweckbindung: Zu welchem Zweck gibt es die Daten? und Erforderlichkeit: Ist es erforderlich, diese Daten und den Umgang mit diesen Daten zu regeln?

Beide Begriffe tauchen im Gesetz weder formal noch inhaltlich befriedigend auf. Der Zweck wird genannt; die Zweckbindung bleibt in eklatanter Art und Weise offen. An einem Beispiel ausgeführt: Im § 1 ist der Zweck formuliert: der Schutz des einzelnen. Und an der Stelle sei mir ein klein wenig Polemik gestattet: Der „einzelne“ wird hier im Gesetzestextentwurf klein geschrieben. Ich hoffe, das hat keine symbolische Bedeutung. Als Zweck ist formuliert der Schutz des einzelnen vor Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte. Wie gesagt, der Zweck ist akzeptabel, aber: Die Zweckbindung ist in § 7 folgendermaßen formuliert - und es wäre vielleicht nicht schlecht, Sie lesen mit, denn man versteht das nicht so schnell -: Der Bürger erhält auf schriftlichen Antrag

„Auskunft über die in den Unterlagen gemäß § 2 zu seiner Person gesammelten personenbezogenen Daten, wenn der Bürger tatsächliche Anhaltspunkte dafür glaubhaft macht, daß er durch die Nutzung der Daten Schaden erlitten hat oder zum Zeitpunkt der Antragstellung erleidet. Letzteres ist zu vermuten, wenn er glaubhaft macht, daß er bei der Datenerhebung freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Zwang ausgesetzt war; es ist nicht schon dann zu vermuten, wenn die Datenerhebung unter Durchbrechung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, des Steuergeheimnisses oder im Schutzbereich der Wohnung erfolgte.“

Hier ist geregelt nach dem Grundsatz:

„Und so schließt er messerscharf, daß nicht sein kann, was nicht sein darf.“

Der Bürger muß erstens nachweisen, daß er durch Nutzung von Daten, die er erst kennenlernen will, Schaden erlitten hat. Der Gesetzgeber erweckt den Anschein, er wolle durch eine gesetzliche Vermutung dem Bürger helfen, ich zitiere noch einmal:

„Letzteres ist zu vermuten, wenn er glaubhaft macht, daß er bei der Datenerhebung freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Zwang ausgesetzt war.“

Die vermeintliche Hilfestellung verwandelt sich im abschließenden Satz zum Pferdefuß:

„Es ist nicht schon dann zu vermuten, wenn die Datenerhebung unter Durchbrechung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, des Steuergeheimnisses oder im Schutzbereich der Wohnung erfolgte.“

Das heißt doch wohl, wenn in meiner Wohnung per Wanze abgehört wurde, diese Ergebnisse dazu geführt haben, daß ich in meiner beruflichen Entwicklung gehindert wurde, dann gilt die gesetzliche Vermutung nicht; denn bei der Datenerhebung war keine freiheitsentziehende Maßnahme oder Zwang im Spiel.

Ich wiederhole noch einmal: die im Paragraph 1 genannten Zwecke des Gesetzes sind akzeptabel, und wir begrüßen diese. Das Gesetz selber ist im weiteren aber nicht geeignet, diese, wie ich behaupte, nur deklaratorischen Zwecke zu erreichen.

Das von mir eben Zitierte ist ein besonders gravierender Fall für alle anderen Zweckbestimmungen in den Paragraphen 1 bis

4. Für diese gilt das gleiche. Das Gesetz ist so schlecht, daß es eigentlich nicht in die Ausschüsse gehört.

Im Paragraph 6 sind die Nutzungsrechte geregelt. Es geht daraus hervor, wer Einsicht in personenbezogene Akten nehmen darf, aber was mit diesen Erkenntnissen jeweils geschieht, ist mit keinem Wort angesprochen. Also, es ist geregelt, wer in personenbezogene Akten hineinsehen darf, aber was er mit diesem Wissen macht, ist im Gesetz selber überhaupt nicht aufgegriffen und keinesfalls befriedigend geregelt.

Im Paragraph 6 sind allgemein anerkannte Sicherungsmaßnahmen aufgezählt. Datenschützer sprechen von den 10 goldenen Geboten, davon fünf, aber die praktische Umsetzung dieser Maßnahmen bedeutet Aufhebung oder auf unabsehbare Zeit gerichtete Verhinderung des Gesetzestextes Paragraph 2, Nummer 1.

Der Paragraph 6 spricht über Nutzungsrechte. Ein Beispiel sprachlicher und inhaltlicher Verirrung ist der Absatz 2, und ich zitiere diesen:

„Eine Nutzung personenbezogener Daten in Unterlagen ist für die Zwecke des Paragraphen 1 dieses Gesetzes zulässig. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn es zur Verfolgung von Verbrechen im Sinne von Paragraph 1 Absatz 3 des Strafgesetzbuches, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen und in der DDR rechtswidrig nicht verfolgt wurden, notwendig ist.“

Das heißt doch wohl, die Staatsanwaltschaft muß zuerst darüber entscheiden, daß sie bis dahin rechtswidrig gehandelt hat, indem sie eben nicht verfolgt hat. Erst danach hat sie die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand, nämlich in die Akten Einsicht zu nehmen, erfüllt.

Im Umkehrschluß bedeutet dies für die ehemalige Staatssicherheit, wo Rechtswidrigkeit nicht festgestellt wird, bleibt alles formal rechtmäßig.

Schon diese wenigen Beispiele zeigen, daß der Gesetzeszweck durch die Art und Weise der Ausführung pervertiert wird. Wenn der Innenminister dem Parlament zu verstehen gibt, und ich zitiere,

„Bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung trägt die Verantwortung für die Sicherheit des Archivgutes des ehemaligen MfS/AfNS ausschließlich der Minister des Innern“,